

## **SATZUNG**

**des Vereins „Förderverein des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach e.V.“ in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. November 2013**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Pullach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Vereinszweck**

1.  
Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach.

2.  
Der Verein fördert ausschließlich die Erziehung und Bildung der Jugend und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein vollständig oder teilweise die Kosten übernimmt  
- für die Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von Lehr- und Lernmitteln und  
- für Veranstaltungen der Schule oder der Schüler  
sowie durch Unterstützung des Elternbeirats des Otfried-Preußler- Gymnasiums Pullach bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.  
Weiter wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Organisation einer Hausaufgabenbetreuung und einer Schulverpflegung am Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach.

4.  
Die Mittel, die dem Verein zufließen, und etwaige Gewinne des Vereins sind ausschließlich für die oben genannten Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft und Aufnahme**

1.  
Alle Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler bereit sind, können dem Verein beitreten.  
Der Vorstand befindet über die Aufnahme.

2.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft und / oder den Ehrenvorsitz verleihen. Der Ehrenvorsitz gibt Sitz und Stimme im Vorstand.

### **§ 4 – Beitrag**

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:  
a. die Vorstandschaft  
b. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 - Die Vorstandschaft**

1.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem Schriftführer
- d. einem Kassenwart
- e. bis zu 5 Beisitzern

2.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis eine Nachfolgevorstandschaft gewählt ist. Der Vorstand soll jeweils mindestens zwei Personen angehören, die gleichzeitig Mitglieder des Elternbeirates des Gymnasiums Pullach sind; diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

3.

Die Vorstandschaft bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

4.

Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ebenso führen sie die laufenden Geschäfte.

5.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in das Vereinsregister einzutragen.

6.

Der Vorstandschaft in ihrer Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung. Der Vorsitzende des Vereins beruft die Vorstandschaft nach Bedarf. Sie fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandschaft kann bei Förderungen bis zu dem Betrag von 3000 € per Email mit einfacher Mehrheit abstimmen, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Durch Email gefasste Beschlüsse werden in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung entsprechend im Protokoll vermerkt.

Von den vorgenannten Abstimmungserfordernissen sowohl in den Sitzungen wie auch per Email besteht folgende Ausnahme:

Der Vorsitzende kann zusammen mit dem Stellvertreter Anträge mit einem Wert von bis zu 500 € genehmigen. Bei der nächsten Sitzung soll der Vorsitzende oder der Stellvertreter die anderen Vorstandsmitglieder über die Entscheidung informieren.

Mindestens eine Sitzung der Vorstandschaft pro Schuljahr soll zusammen mit dem Elternbeirat des Gymnasiums Pullach oder dessen Vertretern stattfinden.

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Beitrags
- c) Änderung der Satzung
- d) Wahl und Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer.

2.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen.

3.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von

mindestens zwei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt in der Pullacher Heimatzeitung "Der Isaranzeiger". Über die Mitgliederversammlung wird eine Kurzniederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Diese unterschreibt der Vorsitzende der Vorstandschaft sowie der Schriftführer.

#### **§ 8 - Kassenwesen**

1.  
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Für die Kassenführung ist der Kassenwart verantwortlich.
2.  
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

#### **§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1.  
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt wird mit Ablauf des 31. Dezember wirksam, der auf den Zugang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden folgt.
2.  
Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge offen sind und Zahlung trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb eines Monats erfolgt, wenn auf die Folge der nicht rechtzeitigen Zahlung in der Zahlungserinnerung ausdrücklich hingewiesen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres ein, in dem die Monatsfrist nach Zahlungserinnerung endet.

#### **§ 10 - Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband staatliches Gymnasium Pullach im Isartal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach zu verwenden hat.